

**Vereinbarung einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern
im Rahmen des Vertrages über die Umsetzung der hausarztzentrierten Versorgung
(„Hausarztvertrag“) gem. § 73b SGB V**

zwischen der

**AOK Sachsen-Anhalt (AOK)
Lüneburger Str. 4
39106 Magdeburg**

und der

**Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA)
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg**

(„Vereinbarung Amblyopie Screening“)

Präambel

Die medizinische Versorgung der Kinder und Jugendlichen stellt zentrale Weichen für deren gesundheitliche Entwicklung, die nicht selten Auswirkungen bis in das fortgeschrittene Erwachsenenalter haben. Dies gilt sowohl für Kinder und Jugendliche ohne gesundheitliche Einschränkungen wie auch für bereits erkrankte Kinder und Jugendliche. Rechtzeitige Nutzung von Prävention und Früherkennung sowie eine gezielte medizinische Spezialisierung der Behandlungsabläufe sind demnach zentrale Aspekte einer qualifizierten Versorgung.

Bei frühzeitiger Entdeckung im Kindesalter kann eine Vielzahl von Sehschwächen erfolgreich behandelt und somit Folgeerkrankungen vermieden werden. In Ergänzung zu der sorgfältigsten Durchführung der kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchungen, können Augenärzte die weiterführende Diagnostik vornehmen.

Mit diesem Vertrag sollen zusätzliche präventive Maßnahmen angeboten werden, um möglichst frühzeitig Augenerkrankungen, Sehfehler und Schielerkrankungen erkennen und behandeln zu können bzw. durch individuelle Beratungen augenschädigende Einflüsse und Verhaltensweisen zu vermeiden. Des Weiteren wird eine Lücke eines bisher nicht vorgesehenen frühkindlichen Augenscreenings geschlossen.

§ 1

Gegenstand und Ziele der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die jeweils einmalige Durchführung einer qualifizierten ambulanten Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung vom vollendeten 10. bis vollendeten 27. Lebensmonat durch an der Vereinbarung beteiligte Fachärzte für Augenheilkunde gemäß § 2, (im Folgenden „teilnehmende Augenärzte“ genannt). Die Augenärzte arbeiten bei der Behandlung mit anderen an der Behandlung beteiligten Haus- und Kinderärzten zusammen.
- (2) Ziel der Vereinbarung ist es, die Qualität der Diagnostik von Sehstörungen zu verbessern. Im Ergebnis soll die hohe Prävalenz von sehbehinderten Kindern zum Zeitpunkt der Einschulung deutlich gesenkt sowie sehfehlerbedingten Schulschwierigkeiten frühzeitig begegnet werden.

§ 2

Teilnehmende Leistungserbringer

- (1) Teilnahmeberechtigt sind Fachärzte für Augenheilkunde (nachfolgend Fachärzte genannt), die im Bereich der KVSA vertragsärztlich tätig sind:
 - a. Vertragsärzte,
 - b. durch Vertragsärzte angestellte Ärzte,
 - c. Ärzte in zugelassenen Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) gemäß § 95 SGB V,
 - d. Ärzte in Eigeneinrichtungen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt gem. § 105 Abs. 1 Satz 2 SGB V.
- (2) Die Teilnahme durch den Facharzt wird durch Erbringung der Leistung und Abrechnung der Abrechnungsziffern gemäß Anlage 1 erklärt.

- (3) Die Teilnahme endet insbesondere mit dem Tag der Beendigung dieser Vereinbarung sowie mit dem Tag der Bestandskraft einer Entscheidung über den Verlust der vertragsärztlichen Zulassung bzw. Anstellungsgenehmigung des teilnehmenden Arztes. Die Beendigung der Teilnahme nach Satz 1 steht einer neuerlichen Teilnahme des Facharztes nicht entgegen, sofern eine erneute Berechtigung (Zulassung bzw. Anstellungsgenehmigung) zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung erteilt wird.

§ 3 Teilnahme der Versicherten

Die Teilnahme der Versicherten ist freiwillig. Teilnahmeberechtigt an dieser Versorgungsform sind auf Wunsch ihrer Erziehungsberechtigten alle bei der AOK Sachsen-Anhalt versicherten Kinder vom vollendeten 10. bis vollendeten 27. Lebensmonat. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Toleranzgrenzen.

§4 Versorgungsumfang

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis hat einmalig Anspruch auf eine Vorsorgeuntersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 2 dieses Vertrages). Der Versorgungsumfang ist in der Anlage 1 geregelt.
- (2) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Augenerkrankung, so hat der teilnehmende Augenarzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Regelversorgung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.

§ 5 Aufgaben der KVSA

- (1) Die KVSA informiert alle in Betracht kommenden Fachärzte gemäß § 2 Abs. 1 über die Inhalte dieser Vereinbarung.
- (2) Die KVSA führt ein Verzeichnis der abrechnenden Fachärzte. Darüber hinaus stellt die KVSA der AOK zu Beginn der Laufzeit der Vereinbarung und sodann jeweils quartalsweise zu Beginn des jeweiligen Quartals eine Liste der Fachärzte zur Verfügung, welche nach Anlage 1, § 1 abrechnungsberechtigt sind.
- (3) Die KVSA übernimmt unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 8 die Abrechnung, die Abrechnungsadministration sowie die Zahlungen der Vergütungen. Insbesondere prüft sie die Voraussetzungen für die Abrechenbarkeit der Abrechnungsziffern im Rahmen der Quartalsabrechnung. Ferner übernimmt die KVSA die sachliche und rechnerische Prüfung und ggf. die Berichtigung der ärztlichen Abrechnung, die Rechnungslegung gegenüber der AOK sowie die Auszahlung der Vergütung gegenüber den teilnehmenden Fachärzten.

§ 7 Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung

Die an dieser Vereinbarung teilnehmenden Fachärzte verpflichten sich zur Wahrnehmung ihrer ärztlichen Fortbildungspflicht sowie zur regelmäßigen Fortbildung ihres Praxispersonals. Als eine geeignete Maßnahme sehen die Vereinbarungspartner die Teilnahme an fachübergreifenden Qualitätszirkeln an.

§ 8 Abrechnung und Vergütung

- (1) Die Abrechnung und Vergütung der Leistungen aus dieser Vereinbarung erfolgt über die KVSA.
- (2) Die Vergütung der teilnehmenden Fachärzte ist in Anlage 1 geregelt.
- (3) Die Vergütungen erfolgen außerhalb der MGV.
- (4) Die Vergütungen erfolgen im Rahmen der ärztlichen Honorarabrechnung des entsprechenden Quartals über die KVSA. Die Regelungen des § 295 Abs. 1 SGB V finden Anwendung. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt für die AOK mit befreiender Wirkung über die KVSA. Die Vergütung gegenüber dem Facharzt wird von der KVSA in den Honorarunterlagen gesondert ausgewiesen.
- (5) Die KVSA übermittelt der AOK die geprüften Abrechnungsdaten gem. Schnittstellenbeschreibung.
- (6) Kosten, die der KVSA bei der Umsetzung dieser Vereinbarung entstehen, werden über die Verwaltungskosten der teilnehmenden Fachärzte im Rahmen des Honorarbescheides abgegolten.
- (7) Eine Rechnungslegung gegenüber dem Versicherten ist ausgeschlossen.

§ 9 Schlussbestimmungen, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2017 in Kraft.
- (2) Diese kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen bedürfen keiner Vereinbarungskündigung. Die Vereinbarung bleibt durch Änderung seiner Anlagen unberührt.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unbenommen.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich an die übrigen Vereinbarungspartner zu erfolgen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung einschließlich der Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder durch gesetzliche Neuregelungen oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam

werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vereinbarungspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Magdeburg, den 01.04.2017

.....
AOK Sachsen-Anhalt

.....
Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt